

Arbeitsschutz- und Umweltschutzbedingungen für Partnerfirmen

Stand: Oktober 2023



Inhalt

1.	Vorwort.....	5
2.	Allgemeines.....	6
2.1.	Geltungsbereich.....	6
2.2.	Rechtsgrundlagen.....	6
3.	Generelle Pflichten und Aufgaben.....	7
3.1.	Zusammenarbeit der Unternehmer.....	7
3.2.	Betriebsüberwachung durch eine beauftragte Person.....	8
3.3.	Verantwortliche Personen der Auftragnehmer.....	8
3.4.	Einsatz von Arbeitsmitteln.....	9
4.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD).....	9
5.	Personaleinsatz.....	10
5.1.	Qualifikation.....	10
5.2.	Verhalten.....	10
5.3.	Meldepflicht.....	10
5.4.	Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte.....	11
5.5.	Meldepflicht von Vorfällen.....	11
5.6.	Meldepflicht von verfahrenen Schichten.....	11
5.7.	Unterrichtung / Unterweisung.....	11
5.8.	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.....	12
5.9.	Arbeitszeitgesetz.....	12
5.10.	Sicherheitspass.....	12
6.	Einsatz von Subunternehmern.....	13
7.	Betreten des Betriebsgeländes der RAG.....	14
8.	Einrichten von Baustellen.....	14

9.	Werksverkehr.....	15
10.	Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen	16
10.1.	Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen	16
10.2.	Persönliches Verhalten.....	16
10.3.	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	17
10.4.	Schutz gegen Absturz	17
10.5.	Gerüste	18
10.6.	Hebezeuge und Anschlagmittel	18
10.7.	Brand- und Explosionsschutz	19
10.8.	Schweißarbeiten	20
10.9.	Arbeiten in engen Räumen	20
10.10.	Erdarbeiten.....	21
10.11.	Strahlenschutz.....	21
10.12.	Gefahrstoffe	22
10.13.	Aufenthaltsverbote.....	23
11.	Umweltschutz.....	23
11.1.	Grundsätzliches	23
11.2.	Umweltrelevante Ereignisse.....	23
11.3.	Abfälle	24
11.4.	Umgang mit Abwasser.....	25
11.5.	Boden und Gewässer.....	25
11.6.	Luft und Lärm.....	25
11.7.	Verwendung von Baustoffen und sonstigen Materialien.....	26
11.8.	Gefahrgut.....	26
11.9.	Natur- und Artenschutz.....	26

11.10. Umweltmanagement.....	27
11.11. Energiebewusstes Verhalten.....	27
12. Auszug Liste der geltenden Gesetze, Verordnungen und RAG interne Vorschriften	28

1. Vorwort

Der **RAG**-Konzern (RAG) stellt höchste Anforderungen an die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz sowie der Energieeffizienz bei der Ausführung aller Arbeiten.

Für die RAG (nachfolgend auch Auftraggebende genannt) ist es eine Verpflichtung, der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz von Partnerfirmenmitarbeitern den gleichen Stellenwert einzuräumen, wie den Mitarbeitenden der RAG. Aus diesem Grunde erwartet die RAG auch von Partnerunternehmen (nachfolgend auch Auftragnehmende genannt) und deren Mitarbeitende die Leistungen in Betrieben und auf Flächen der RAG erbringen, dass Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz (AGU) auch selbstverständlicher Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind. Der RAG-Konzern sieht eine Fremdfirma als Partner an, deswegen ist der Sprachgebrauch Partnerfirma statt Fremdfirma.

Die Auftragnehmende ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten EU-Verordnungen, Gesetze, Verordnungen, Betriebspläne, behördliche Auflagen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie technische Regeln einzuhalten. Darüber hinaus muss er zum Schutz seiner Mitarbeitenden und unserer Mitarbeitenden sämtliche erforderlichen betrieblichen Regelungen der RAG einhalten.

Die „Arbeitsschutz- und Umweltschutzbedingungen für Partnerfirmen“ stellen einen Auszug aller einzuhaltenden betrieblichen und gesetzlichen Regelungen dar und sollen als Hilfestellung für die Auftragnehmende dienen. Sie entbinden die Auftragnehmende jedoch nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, sowie alle energierelevanten Vorschriften zu beachten, sowie seine Mitarbeitenden entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.

Mit der Auftragsannahme erkennt die Auftragnehmende die vorliegenden „Arbeits- und Umweltschutzbedingungen für Partnerfirmen“ an.

2. Allgemeines

2.1. Geltungsbereich

Die „Arbeits- und Umweltschutzbedingungen für Partnerfirmen“ sind Bestandteil des zwischen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden abgeschlossenen Werk- bzw. Dienstvertrages.

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle übrigen Lieferungen und Leistungen, die von Partnerfirmen auf dem Betriebsgelände der RAG erbracht werden und stellen den Mindeststandard dar. Für Subunternehmer sind sie durch die Auftragnehmende gleichermaßen verbindlich zu machen. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den Regelwerken, die für die Auftraggebende bzw. die Auftragnehmende gültig sind (z. B. berufsgenossenschaftliche Vorschriften), wird die Auftragnehmende die Auftraggebende unverzüglich schriftlich informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen

Die Betriebe der RAG unterliegen den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) und damit der Aufsicht der Bergbehörden. Ausgenommen hiervon sind einige Verwaltungsstandorte sowie nicht mehr der Bergaufsicht unterstehende Betriebsteile oder Stillstandbereiche, diese unterliegen dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG) und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

Aufgrund der besonderen Rechtslage bei den Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen, wird insbesondere auf die Kenntnis und die Einhaltung folgender bergbauspezifischer Bestimmungen hingewiesen:

- Bundesberggesetzes (BBergG)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV)
- Bergverordnung des Landesoberbergamtes NRW für die Steinkohlenbergwerke (BVOST).

Für den Bereich des Bergwerkes Saar findet die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für die Steinkohlenbergwerke (BPVSt) Anwendung.

- Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV).
- Strahlenschutzgesetz (StSchG).
- Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi).
- Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagenbergverordnung – Unterlagen BergV).

Die Verordnungen können im Internet unter <http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/> oder poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de abgerufen werden.

Zusätzlich sind alle Normvorgaben der ISO DIN EN 14001, ISO DIN EN 50001 und ISO DIN 45001 einzuhalten.

3. Generelle Pflichten und Aufgaben

Als ISO DIN EN 14001, ISO DIN EN 50001 und ISO DIN 45001 zertifiziertes Unternehmen sind die internen Unternehmensabläufe der RAG erfolgreich geprüft worden und entsprechen somit den internationalen Standard für Managementsysteme.

3.1. Zusammenarbeit der Unternehmer

Bei der Zusammenarbeit von Beschäftigten mehrerer Unternehmer in einem Betrieb, d. h. bei dem Einsatz von Partnerfirmenbeschäftigten auf dem Betriebsgelände der RAG, ergeben sich besondere Verpflichtungen aufgrund § 4 ABergV bzw. § 8 ArbSchG. Hiernach müssen sich die Auftragnehmende und die Auftraggebende bei allen erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abstimmen. Beschrieben in der DGUV Information 215-830 Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen.

3.2. Betriebsüberwachung durch eine beauftragte Person

Die Auftraggebende wird auf der Betriebsstelle (Einsatzstelle) durch eine beauftragte Person, in der Regel eine verantwortliche Person (siehe 3.3), vertreten. Diese beauftragte Person kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung der Auftragnehmenden für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Die beauftragte Person koordiniert alle Arbeiten zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung. Ihr sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (z.B. Arbeitsablaufplan, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen etc.).

Das Eingreifen der beauftragten Person ist erforderlich, wenn Sicherheitsmaßnahmen missachtet werden, nicht ausreichend sind oder Arbeitsabläufe sich unvorhergesehen ändern. Es erfolgt grundsätzlich über die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen. Bei unmittelbarer Gefährdung von Mitarbeitenden oder von Dritten sind die Arbeiten durch die beauftragte Person unverzüglich einzustellen und die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen umgehend zu informieren.

3.3. Verantwortliche Personen der Auftragnehmenden

Die Auftragnehmende hat alle ihm übertragenen Arbeiten auf jeder belegten Schicht in seinem Verantwortungsbereich zu überwachen. Hierzu muss eine geeignete Personen benannt werden, die die verantwortliche Leitung übernimmt. Sofern die Notwendigkeit zur Bestellung von verantwortlichen Personen besteht, hat die Auftragnehmende rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme (1 Woche) der Auftraggebenden die Namen geeigneter verantwortlicher Personen und deren Vertreter schriftlich mitzuteilen. Dabei hat die Auftragnehmende sicherzustellen, dass stets eine verantwortliche Person im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessen kurzer Zeit anwesend sein kann. Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung dieser Personen sind unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Sofern seitens der Auftraggebende keine Bedenken gegen die Person

bestehen, werden die benannten Personen unter Angabe ihrer Aufgaben und Befugnisse (Geschäftskreis) zu verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 ff Bundesberggesetz (BBergG) beziehungsweise Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bestellt.

Vor Arbeitsaufnahme haben sich diese bestellten verantwortlichen Personen bei der Auftraggebenden (z. B. bei der beauftragten Person des Auftraggebenden, oder der zuständigen örtlichen Betriebsleitung) zu melden und alle Arbeiten abzustimmen. Gemäß Einkaufsbedingungen der RAG müssen die verantwortlichen Personen der Auftragnehmenden in deutscher Sprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen können.

3.4. Einsatz von Arbeitsmitteln

Die Auftragnehmende ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen. Es ist dafür zu sorgen, dass bei deren Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Mitarbeitenden gewährleistet werden. Die Geräte müssen entsprechend dem Stand der Technik instandgehalten werden. Die Anforderungen des §5 der Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD)

Gemäß § 3 ABergV bzw. gemäß § 6 ArbSchG ist für jede Arbeitsstätte vor Aufnahme der Arbeit ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument (SGD) bzw. eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus ihm muss u. a. die Ermittlung und Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen an der Arbeitsstätte sowie die Festlegung angemessener Maßnahmen zum Arbeitsschutz in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht hervorgehen. Bei Veränderungen, Vorfällen, Erweiterungen oder Umgestaltungen an der Arbeitsstätte oder anzeigepflichtigen Ereignissen, bei denen

eine Wiederholung zu befürchten ist, ist das SGD bzw. die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten.

Das SGD bzw. die Gefährdungsbeurteilung ist an der Betriebsstätte zu hinterlegen. Partnerfirmen, die kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument auf der Arbeitsstelle bereithalten, müssen die Arbeiten einstellen.

5. Personaleinsatz

5.1. Qualifikation

Auf dem Betriebsgelände der RAG dürfen nur qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Die für untätige Beschäftigte geltende RAG- Regel, „Sprachkenntnisse der Beschäftigten bei der RAG“ ist einzuhalten.

Die Partnerfirmenmitarbeitende müssen sich jederzeit zur Person und zur Firmenzugehörigkeit ausweisen sowie ggf. eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können.

5.2. Verhalten

Die Partnerfirmenmitarbeitende die im Rahmen eines Werkvertrages tätig sind, haben am Helm die Kennzeichnung „F“ (z. B. als Aufkleber) anzubringen. Dies gilt nicht, wenn bereits auf andere Weise klar erkennbar ist, dass es sich nicht um RAG – Angehörige handelt (z. B. Aufnäher am Arbeitsanzug; gesonderte Helmfarbe).

Verstoßen Beschäftigte der Auftrag annehmende Person gegen betriebliche oder gesetzliche Arbeits- oder Umweltschutzbedingungen, können die betreffenden Personen vom Betriebsgelände der RAG verwiesen werden.

5.3. Meldepflicht

Die Auftragnehmende hat rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme für alle von ihm eingesetzten Mitarbeitenden der Auftraggebende bzw. seinem Beauftragten (Punkt 3.2) die Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Nationalität, die

Firmenzugehörigkeit sowie die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Unfallversicherung anzugeben.

Entsprechendes gilt für Mitarbeitenden von Subunternehmern. Für Mitarbeitende hat dies durch Ausfüllen eines von der Auftraggebenden zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anlegeschein) zu erfolgen. Bei Verlegungen zu anderen Betrieben oder Betriebsbereichen hat sich vor Aufnahme der Arbeit die beauftragte Person der Partnerfirma bei der zuständigen verantwortlichen Person der RAG zu melden.

5.4. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte

Die Auftraggebende kann von der Auftragnehmenden ggf. den anteilmäßigen Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit gemäß BVOASi (bzw. ASiG) fordern. Die Anzahl der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind der Auftraggebenden schriftlich mitzuteilen. Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der RAG hat die Auftragnehmende ggf. gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Auftragnehmende ist für Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten verantwortlich. Dies umfasst sowohl Maßnahmen auf Grund von Gefährdungen aus der eigenen Tätigkeit als auch Maßnahmen auf Grund von Gefährdungen, die aus den Tätigkeiten anderer Arbeitgeber (einschließlich der Auftraggebende) am gleichen Arbeitsort herrühren.

5.5. Meldepflicht von Vorfällen

Die Auftragnehmende hat sämtliche Vorfälle unverzüglich an V-NK (Arbeits- und Umweltschutz) unter V-NK-A-arbeitsschutz@rag.de zu melden.

5.6. Meldepflicht von verfahrenen Schichten

Zur Erstellung einer gemeinsamen UKZ ist es erforderlich das die Auftragnehmende monatlich die verfahrenen Schichten an V-NK-A-arbeitsschutz@rag.de berichtet.

5.7. Unterrichtung / Unterweisung

Die Auftragnehmende hat seine Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über die in seinem SGD/ Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, über Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren und über Notfall-

und Erste - Hilfe - Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus hat er seine Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit in der Weise zu unterweisen und zu unterrichten, dass sie alle in ihren Arbeitsbereichen in Betracht kommenden Gefahren erkennen und den Gefahren in angemessener Weise begegnen können.

Hilfestellung bietet diesbezüglich die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, die DGUV Regel 101-007 „Bauarbeiten unter Tage“ sowie die DGUV-Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen.“ Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Personen der Auftrag annehmende Person durch die Beauftragten der Auftraggebende in die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Betriebsstelle (Einsatzort) eingewiesen.

5.8. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die Auftragnehmende ist verantwortlich für die Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen gemäß den Vorgaben der Gesundheitsschutz Bergverordnung (GesBergV) und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Die gültige ärztliche Bescheinigung ist der Auftraggebende auf Verlangen vorzulegen.

5.9. Arbeitszeitgesetz

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der auf der jeweiligen Anlage geltenden Arbeitszeitregelung auszuführen. Notwendige Abweichungen sind mit dem Beauftragten der Auftraggebende abzustimmen.

Die Auftragnehmende ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

5.10. Sicherheitspass

Ab dem 01.06.2012 haben alle Mitarbeitenden von Partnerfirmen einen Sicherheitspass nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) / der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e. V. (DGMK) oder den RAG-Sicherheitsausweises mitzuführen. Die RAG empfiehlt darüber hinaus jede Auftrag annehmende Person,

ihre Mitarbeitern schon vorher einen Pass oder einen RAG-Sicherheitsausweis auszuhändigen und hierin alle relevanten Informationen in Bezug auf Arbeitssicherheit (z. B. erhaltene Unterweisungen gem. Punkt 5.5) und ggf. Gesundheit (Untersuchungen gem. Punkt 5.6) einzutragen.

Hinweis: Der Sicherheitspass erlaubt bei regelmäßigen Kontrollen durch unsere Mitarbeitenden und durch die Bergbehörde sowie der Berufsgenossenschaft den Nachweis, dass der Mitarbeitenden der Partnerfirma einen ausreichenden Wissensstand besitzt und die Auftragnehmer besonderen Wert auf den Arbeitsschutz legt.

Ein Sicherheitspass ist nicht erforderlich für Mitarbeitenden, die

- ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen und Beratung) erbringen,
- Material anliefern.

Den Sicherheitspass können Sie in der Arbeitsschutzabteilung der RAG erhalten oder bei:

Ströher Druckerei & Verlag GmbH & Co. KG

Inh. Karl Ströher / Achim Ströher

Hans-Heinrich-Warnke-Straße 15

29227 Celle oder

Postfach 1747

Tel.: 0 51 41 / 98 59 - 0 (Zentrale)

Fax: 0 51 41 / 98 59 – 59 bestellen.

6. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung der Auftraggebenden. Die Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeits- und Umweltschutzbedingungen durch die Subunternehmer. Sie ist gegenüber der Auftraggebende der Alleinverantwortlicher Hauptunternehmer.

Die Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit den Subunternehmern alle mit der Auftraggebenden vereinbarten arbeits-, gesundheits-, umwelt- und energierelevante Regelungen zu übernehmen.

7. Betreten des Betriebsgeländes der RAG

Werksfremde Personen dürfen das Betriebsgelände nur mit Erlaubnis der Auftraggebenden betreten. Betriebsunkundige dürfen ihren Arbeitsplatz nur in Begleitung einer von der Auftragnehmer benannten Person betreten.

Sofort nach dem Betreten des Betriebsgeländes und nach Schichtende muss sich jeder Beschäftigte der Auftrag annehmende Person persönlich über die elektronische Arbeitszeiterfassung (SAP; Bergwerk Ibbenbüren TARIS) erfassen. Bei Betrieben ohne elektronische Zeiterfassung erfolgt die Arbeitszeiterfassung der Mitarbeitenden von Partnerfirmen über Tages- bzw. Monatsbögen. Bei der Erfassung muss die Angabe erfolgen, ob es sich um einen Mitarbeitenden des Auftragnehmer oder um einen Mitarbeitenden eines für die Auftragnehmer tätigen Unternehmers (Subunternehmer) handelt.

Alle Mitarbeitenden von Partnerfirmen dürfen sich jeweils nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten. Der Auftragnehmer und ihrer Beschäftigten ist es nicht erlaubt, Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen. Auf dem Betriebsgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass weder er selbst noch andere Personen gefährdet werden.

8. Einrichten von Baustellen

Vor Einrichtung der Baustelle ist ein V & O Plan zu erstellen. Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Beauftragten der Auftraggebende abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o. ä.).

Der gesamte Baustellenbereich, einschließlich Materiallager, ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge, Noteinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.

Alle staatlichen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Bei Arbeitsunterbrechungen und nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

9. Werksverkehr

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über die Hauptpforte oder auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung der Auftraggebende erteilt wurde. Das Befahren des RAG-Geländes durch Partnerfirmen erfolgt nach erteilter Genehmigung auf eigene Gefahr; es wird durch die Auftraggebende keine Haftung übernommen.

Fahrzeuge unterliegen beim Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes eventuell Torkontrollen. Auf dem Betriebsgelände der RAG gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten. Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeeengt werden und müssen jederzeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar bleiben.

Fahrer sämtlicher Fahrzeuge müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Darüber hinaus sind für Gabelstapler, Mobilkrane oder ähnliche Fahrzeuge eine spezielle Fahrerlaubnis vorgeschrieben. Auf Verlangen ist die Fahrerlaubnis vorzuzeigen.

Die fahrzeugführenden Personen haben persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und vor Verlassen der Fahrzeuge anzulegen. Verstöße gegen diese Bestimmungen

können dazu führen, dass die Erlaubnis zum Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes entzogen wird.

10. Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

10.1. Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände der RAG muss sich die verantwortliche Person der Auftrag annehmende Person über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Rettungskette informieren und seine Mitarbeitenden unterweisen. Eine ausreichende Zahl von Nothelfern der Auftrag annehmende Person muss entsprechend § 8 Abs. 2 BVOSt und der DGUV 2 anwesend sein.

Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend die nächsterreichbare verantwortliche Person der Auftraggebende zu informieren. Jede Verletzung oder Betriebsereignisse, mit Sachschäden sind der verantwortlichen Person des Auftragsgebers zu melden. Die Mitteilungspflicht der Auftrag annehmende Person gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Die Auftragnehmende hat jeden Unfall bzw. Schadensfall zu untersuchen und Maßnahmen gemäß der Überarbeitung des SGD/ Gefährdungsbeurteilung festzulegen, um die Wiederholung zu verhindern. Sie hat hierbei eng mit den Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft der Auftraggebenden zusammenzuarbeiten. Nach einem Unfall und Kenntnisnahme durch die RAG darf die zuständige Berufsgenossenschaft das Betriebsgelände der RAG betreten.

10.2. Persönliches Verhalten

Wer eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die Umwelt erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächste erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen.

Gefahrenstellen sind zu sichern. Alle Einrichtungen der Auftraggebende müssen sach- und fachgerecht genutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen

sind untersagt. Auf dem Betriebsgelände der RAG ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.

Grundsätzlich besteht in allen von der RAG genutzten Räumen und im gesamten untertägigen Bereich, insbesondere in Schachtgebäuden und im Umkreis von 20 m um Tagesschächte, in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie auf den Wegen zwischen Waschkaue und Schacht, Rauchverbot.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände sind nur mit Genehmigung der Auftraggebenden erlaubt.

10.3. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Die Auftragnehmende hat seinen Beschäftigten unter Berücksichtigung der Tätigkeit und der festgelegten Maßnahmen in seinem SGD/ Gefährdungsbeurteilung die persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmende hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet und sie von den Mitarbeitenden entsprechend den Arbeitsumständen getragen wird. Es ist darauf zu achten das die untertägige PSA besonderen Anforderungen unterliegt.

10.4. Schutz gegen Absturz

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein. Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder ähnliches zu sichern.

Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z.B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen. Die Auftragnehmende hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden.

10.5. Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die DIN 4420 und die DGUV Information 201-011 (Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten) anzuwenden. Dementsprechend ist für alle Arbeits- und Schutzgerüste ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich.

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für die Erstellung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstaussführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu sorgen. Gerüstbauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Personen geleitet werden.

Jeder Auftrag annehmende Person, die ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist sie für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

10.6. Hebezeuge und Anschlagmittel

Die Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 54, (Winden, Hub- und Zuggeräte) entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel in Abständen von längstens einem Jahr und darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Über die Ergebnisse der Prüfungen muss ein Nachweis geführt werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen sind.

Hilfestellung: DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln, (Kapitel 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb)

10.7. Brand- und Explosionsschutz

Die Auftragnehmende hat nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere, dass entsprechende Feuerlöscheinrichtungen in der erforderlichen Zahl bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten sind. Sie müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar und gegen Beschädigungen gesichert sein.

Für die turnusgemäße Prüfung der Funktionstüchtigkeit ist die Auftragnehmende verantwortlich. Nach Gefährdung ist eine ausreichende Anzahl von Personen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Stellen, an denen sich Feuerlösch- Einrichtungen befinden, müssen deutlich gekennzeichnet sein. In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Dies gilt insbesondere in Schachtgebäuden und im Umkreis von 20 m um Tagesschächte.

Die Auftragnehmende hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigen Gas- und Staub- Luftgemischen zu verhindern. In Arbeitsstätten, in denen brennbare Stäube auftreten, müssen Ablagerungen derartiger Stäube umgehend beseitigt werden.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nicht in den untertägigen Bereichen eingesetzt werden und in übertägigen Bereichen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich entfernt werden.

Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen. Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen, ohne sich dabei selbst zu gefährden. Die verantwortliche Person der Auftrag annehmende Person und die Auftraggebende sind zu informieren.

10.8. Schweißarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die DGUV 100-500 (Kapitel 2.26 Anwendung). Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ("Auftrag zur Überwachung von Arbeiten mit Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen") der Auftraggebende und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.

Bei der Durchführung von Schweißarbeiten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung und der Brenngenehmigung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen ausreichend geeignete Löschmittel bereitgestellt werden. Die Auftragnehmende hat diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss sie den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und deren Verwendung sicherstellen.

Schweißarbeiten unter Tage dürfen nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggebende und der Bergbehörde durchgeführt werden.

10.9. Arbeiten in engen Räumen

In engen oder schwer zugänglichen Räumen wie Bunkern, Behältern, Gräben, Kanälen, Rohrleitungen oder ähnlichen Einrichtungen darf nur gearbeitet werden, wenn festgestellt worden ist, dass dort keine Gefahr besteht. Bestehen dort Gefahren durch brennbare oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder durch Sauerstoffmangel, dürfen die Räume nur mit angelegtem Atemschutzgerät betreten werden. (vgl. auch DGUV Regel 113-004 Behälter, Silos und enge Räume). Für Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen ist ein schriftlicher Auftrag (Erlaubnisschein) der Auftraggebende einzuholen. Schüttgut in Bunkern oder Behältern darf nicht betreten werden.

10.10. Erdarbeiten

Die Auftragnehmende hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

10.11. Strahlenschutz

10.11.1. Tätigkeiten an Grubenwasserleitungen

Vor Tätigkeiten an Rohrleitungen, die mit Grubenwasser beaufschlagt waren, ist die beauftragte Person für Strahlenschutz der RAG frühzeitig zu informieren. Diese hat durch Messung zu überprüfen, ob die Rohrleitung mit radioaktiven Materialien aus natürlichen Quellen belegt ist. In der Fachliteratur werden diese Rückstände oft als "naturally occurring radioactive materials" (abgekürzt "NORM") bezeichnet.

Bei Vorliegen einer erhöhten Strahlenbelastung durch NORM führt die beauftragte Person für Strahlenschutz der RAG eine Dosisabschätzung für die beabsichtigten Tätigkeiten durch und übergibt diese der Auftrag annehmende Person. Die Auftragnehmende trägt im Rahmen seiner Tätigkeit die Verantwortung für die sich aus dem Strahlenschutzrecht für ihn ergebenden rechtlichen Pflichten und deren Umsetzung. Bei allen Tätigkeiten mit NORM gilt der oberste Grundsatz, jede unnötige Exposition zu vermeiden und die Exposition auch unterhalb der Grenzwerte zu minimieren. Bei besonderen Vorkommnissen oder Austritt von NORM in die Umgebung ist der Strahlenschutzbeauftragte der RAG umgehend zu informieren.

10.11.2. Ausgebaute Grubenwasserleitungen

Von der Auftragnehmende ausgebaute Rohrleitungsstücke, die mit Grubenwasser beaufschlagt waren, sind in die durch RAG bereitgestellten Container zu übergeben.

10.11.3. Sonstiger angefallener Schrott

Schrott, der während der von der Auftragnehmende durchgeführten Tätigkeit anfällt, ist zu sammeln und vor der Entsorgung durch die beauftragte Person für Strahlenschutz der RAG oder durch besonders eingewiesene Personen der Auftragnehmende Person mittels Messung auf erhöhte radioaktive Belastung zu prüfen. Bei positivem Befund ist die beauftragte Person für Strahlenschutz der RAG umgehend zu informieren und der Behälter darf nicht dem Entsorger übergeben werden, bis die Strahlungsquelle identifiziert und entfernt ist.

10.11.4. Radon

In untertägigen Bereichen und in Schachtnähe ist mit dem Auftreten von Radon zu rechnen. RAG veranlasst in betreffenden Arbeitsbereichen die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft am Arbeitsplatz und informiert die Auftragnehmende. Die Auftragnehmende hat wiederum die Pflicht, seine Mitarbeitenden und seinen Betriebsrat hierüber zu informieren. Vom Ergebnis der Messung hängt ab, ob ggf. weitere Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

10.11.5. Absetzbecken, Grubenwasserführungen o.ä.

Auf Geländen der RAG in den Bereichen von Absetzbecken, Grubenwasserführungen o.ä. ist mit dem Auftreten von erhöhter Strahlung durch NORM-Reststoffe zu rechnen. Bei Tätigkeiten in diesen Bereichen erteilt der Strahlenschutzbeauftragte dem Auftragnehmer eine Sicherheitsunterweisung, ggf. eine Dosisabschätzung und weitere Informationen.

10.12. Gefahrstoffe

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden neben dem Bergrecht das Chemikaliengesetz (ChemG) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anwendung.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist die Auftraggebende mittels Sicherheitsdatenblattes gemäß § 6 GefStoffV zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass nur von der Auftraggebende zugelassene und von der Bezirksregierung

Arnsberg oder dem Oberbergamt des Saarlandes zur Kenntnis genommene Gefahrstoffe in den untertägigen Betrieben verwendet werden dürfen.

Bei Arbeiten mit Asbest-, Mineralfasern- und Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist die jeweilige TRGS einzuhalten. Auf Flächen, die dem Bergrecht unterliegen, muss eine zusätzliche Kopie der Anzeige (falls das beauftragte Unternehmen nicht bei der BGRCI versichert ist), beim Umgang der obengenannten Tätigkeiten, der BGRCI zur Kenntnis zur Verfügung gestellt werden.

10.13. Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

11. Umweltschutz

11.1. Grundsätzliches

Allgemein gilt, dass an unseren Standorten und bei Baumaßnahmen alle negativen Umweltauswirkungen und energetische Verbräuche auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen sind. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes sind vorab mit dem Beauftragten der Auftrag annehmende Person abzustimmen.

11.2. Umweltrelevante Ereignisse

Jeder umweltrelevante Schadensfall (Beschädigung einer Sache) bei dem die Freisetzung von Gefahrstoffen in die Umwelt (Boden, Wasser, Luft) auftritt, ist dem jeweiligen Umweltbeauftragten der Auftraggebenden sofort und zusätzlich unter umweltschutz@rag.de zu melden.

11.3. Abfälle

11.3.1. Grundsätze

Alle Auftragnehmenden sind grundsätzlich dazu angehalten, bei Ihrem Aufenthalt jeglichen Anfall von Abfällen zu vermeiden, z. B. durch Nutzung von Mehrweggebinden und den Verzicht auf Einwegartikel. Die Auftragnehmende hat die bei seiner Tätigkeit entstehenden Abfälle gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den einschlägigen Verordnungen zu separieren und getrennt zu halten (Kunststoff, Metall, A4- Holz, Beton, Restmüll usw.). Das Vermischen oder Verdünnen von gefährlichen Abfällen mit anderen (gefährlichen) Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

11.3.1. Bergbauliche Dienstleister

Abfälle, die im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten eines Dienstleisters anfallen, werden in die vom Auftraggebenden bereitgestellten Sammelbehältnisse an die Auftraggebende zwecks Entsorgung übergeben. Die in den Grundsätzen genannten Trenn- und Sortierpflichten sind einzuhalten. Abfälle, die durch die Mitarbeitenden des Auftragnehmers im Rahmen eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten erzeugt werden (z.B. Abfälle aus Pausenräumen), sind von der Auftragnehmende selbst zu entsorgen.

11.3.2. Dienstleister Bautätigkeiten

Die Entsorgung der auf Baustellen (Abbruch, Sanierung, Umbau) anfallenden Stoffe/ Materialien ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Als Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt die Auftraggebende (Bauherr), der damit auch die gesetzliche Verantwortung für die Entsorgung der anfallenden Abfälle innehat.

11.3.3. Handwerker (Tätigkeit auf wechselnden Baustellen)

Abfälle, die die Auftragnehmende im Rahmen einer beauftragten handwerklichen Tätigkeit erzeugt, wie z. B. Verpackungen, Schutzfolien, leere Gebinde von Hilfs- und

Betriebsstoffen sowie von Schmier- und Reinigungsmitteln, Reinigungstücher und Restmaterialien, sind von der Auftragnehmer mitzunehmen und zu entsorgen.

11.4. Umgang mit Abwasser

Die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation oder in das Grubenwasser ist verboten, soweit von der Auftragnehmer kein Nachweis über die Einleitfähigkeit schriftlich vorliegt.

11.5. Boden und Gewässer

Die Auftragnehmer hat sich so zu verhalten, dass durch die Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten Rohrleitungen gefunden, die möglicherweise mit Grubenwasser beaufschlagt waren, ist der Ansprechpartner der RAG umgehend zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten. Insbesondere bei der Lagerung und beim Umfüllen wassergefährdender Stoffe sind angemessene Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Verwendung von Auffangwannen, zu treffen.

Treten wassergefährdende Stoffe aus, ist der Ansprechpartner der RAG unverzüglich zu informieren. Die Stoffe sind umgehend sachgerecht mit entsprechenden Bindemitteln aufzunehmen und auf Kosten der Partnerfirma zu beseitigen.

Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen oder verdächtige Gegenstände, die auf Kampfmittel hindeuten, vorgefunden, ist die Auftraggebende umgehend zu informieren.

11.6. Luft und Lärm

Die Auftragnehmer hat sich so zu verhalten, dass durch die Tätigkeit in der Nachbarschaft wahrnehmbare Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen vermieden werden. Staubentwicklung ist durch staubarme Arbeitsverfahren oder Staubminderungsmaßnahmen, z.B. Wasserschleier, niederzuschlagen.

11.7. Verwendung von Baustoffen und sonstigen Materialien

Baustoffe oder sonstige Materialien sind nach den geltenden Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften zu verwenden. Sie sind so zu verwenden, dass eine Wassergefährdung nicht erfolgen kann.

11.8. Gefahrgut

Bei der Beförderung von Gefahrgut sind die internationalen und nationalen gefahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Beförderung umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch das Ver- und Entladen sowie weitere Vorbereitungs- und Abschlussbehandlungen, insbesondere Verpacken und Befüllen.

Die Beförderung von Gefahrgut darf nur in zulässigen Fahrzeugen und in geeigneten Verpackungen mit entsprechender Kennzeichnung und Bezettelung durchgeführt werden. Zudem muss eine vollständige Dokumentation (schriftliche Weisung, Beförderungspapier) mitgeführt werden und der Fahrer eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorweisen können. Zulässige Abweichungen hiervon sind im Rahmen der gefahrgutrechtlichen Vorschriften durch Freistellungen und Ausnahmen möglich.

11.9. Natur- und Artenschutz

Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten haben können, ist die notwendige Sorgfalt anzuwenden, damit nachteilige Beeinträchtigungen vermieden werden.

Grundsätzlich werden Maßnahmen im Sinne eines vorsorgenden Natur- und Artenschutzes so durchgeführt, dass Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten vermieden werden. Bei betrieblichen Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Maßnahme betroffen sein können. Bei Bedarf sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen und vorab mit der Beauftragten des Auftraggebende abzustimmen.

11.10. Umweltmanagement

Als ISO 14001 und ISO 50001 zertifiziertes Unternehmen sind die internen Unternehmensabläufe der RAG erfolgreich geprüft worden und entsprechen somit den internationalen Standards für Umweltmanagementsysteme. Unser Einsatz für den betrieblichen Umweltschutz endet aber nicht bei den internen Prozessen der RAG, sondern beinhaltet die enge Kooperation mit Lieferanten und Dienstleistern sowie die klare Formulierung ökologischer Kriterien entlang der Tätigkeitsfelder der RAG. Klare Regeln für eine umweltverträgliche Geschäftstätigkeit werden auch in den Unternehmensgrundsätzen der RAG formuliert, die vom Vorstand verabschiedet wurden, zudem sind die Unternehmensgrundsätze im Internet öffentlich bekannt gemacht worden.

Die RAG erwartet daher von allen Dienstleistern und Lieferanten, dass gesetzliche Normen und Standards des Umweltschutzes eingehalten werden und der Umweltschutz kontinuierlich verbessert wird, auch mit Hinblick auf eine umweltfreundlichere Beschaffung. Dienstleistende und Lieferanten der RAG verpflichten sich entlang der eigenen Lieferketten die Einhaltung von Umweltstandards zu fordern und zu fördern.

11.11. Energiebewusstes Verhalten

Als ISO 50001 zertifiziertes Unternehmen sind die internen Unternehmensabläufe der RAG erfolgreich geprüft worden und entsprechen somit den internationalen Standards für Energiemanagementsysteme. Unser Einsatz für das betriebliche Energiemanagement endet aber nicht bei den internen Prozessen der RAG, sondern beinhaltet die enge Kooperation mit Lieferanten und Dienstleistern sowie die klare Formulierung energetischer Kriterien entlang der Tätigkeitsfelder der RAG. Klare Regeln für eine energieeffiziente Geschäftstätigkeit werden auch in den Unternehmensgrundsätzen der RAG formuliert, die vom Vorstand verabschiedet wurde.

Analysen zur Reduzierung des Energieverbrauchs im Rahmen der Auslegung/ Dimensionierung von Anlagen, Einrichtungen, Systemen und energienutzenden

Prozessen sind bei der Beschaffung zu berücksichtigen. In wesentlichen Beschaffungsprojekten fließen neben dem Energieverbrauch, sofern relevant, auch die gesamten Lebenszykluskosten einschließlich der Entsorgungskosten in die Auswahlentscheidung ein.

Partnerfirmenmitarbeitende haben sich energiebewusst zu verhalten und den Energieverbrauch bei ihren Tätigkeiten so weit wie möglich zu reduzieren. Partnerfirmenmitarbeitende sind aufgefordert, Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb und auch außerhalb ihres Arbeitsbereichs zu identifizieren und dem Beauftragten der Auftraggebende zur Kenntnis zu bringen.

Soweit Sie in unseren Betrieben tätig werden, haben Sie Angaben zum Umfang der von Ihnen benötigten Energie zu machen. Wird elektrische Energie benötigt, haben Sie diese selbst beizubringen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein und Sie an unser Stromnetz angeschlossen werden, so ist die erlangte Energie über geeignete Messeinrichtungen durch Sie zu erfassen und die erfassten Strommengen nach Auftragsende bzw. am Ende jeden Kalenderjahres uns schriftlich mitzuteilen. Auf eine entsprechende messtechnische Erfassung kann nur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die von Ihnen eingesetzten Geräte und Anlagen einen Stromverbrauch von 3.500 kWh/Jahr nicht überschreiten.

12. Auszug Liste der geltenden Gesetze, Verordnungen und RAG interne Vorschriften

1. Einkaufsbedingungen der RAG-Aktiengesellschaft für Bauleistungen
2. Allgemeine Einkaufsbedingungen der RAG (RAG)
3. Bundesberggesetz (BBergG)
4. Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
5. Bergverordnung des Landesoberbergamtes NRW für die Steinkohlenbergwerke (BVOST) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)

Für den Bereich des Bergwerkes Saar findet die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland für die Steinkohlenbergwerke (BPVSt) Anwendung.

6. Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) (<http://esb.bezregarnsberg.nrw.de/>)
7. Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
8. Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagenbergverordnung – Unterlagenberg V) (<http://esb.bezregarnsberg.nrw.de/>)
9. Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung - KlimaBergV) (<http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/>)
10. DGUV Vorschrift 54, Winden, Hub- und Zuggeräte
(z. B. <http://www.bgbau-medien.de/uvv/8/inhalt.htm>)
11. DGUV Information 201-011; Regeln für den Gerüstbau
12. DGUV Regel 100-500; Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.26 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
13. DGUV Regel 100-500; Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeug betrieb
14. DGUV Regel 113-004; Behälter, Silos und enge Räume
15. RAG- Regelungen „Sprachkenntnisse der Beschäftigten bei der RAG
16. Anlegeschein für Werk- und Dienstverträgen
17. Handlungsanleitung Anlegung fremder Mitarbeitenden
18. Anlegeschein für Mitarbeiterüberlassung
19. Befähigungsnachweis Bestellung von verantwortlichen Personen gem. § 58 BBergG
20. Handbuch der RAG zur Abwicklung von Fremdleistungen
21. Strahlenschutzgesetz StSchG

DO_008 Dokumentationsverlauf					
Nr.	Rev. Nr.	Erstellt durch	Unterschrift	Datum	Zusammenfassung der Änderung
1	1	Thomas Hein		27.04.2021	Erstellung
2	2	Thomas Hein		11.10.2022	Aktualisierung
3	3	Thomas Hein		11.07.2023	Aktualisierung
4	4	Thomas Hein		28.02.2024	E-Mailadresse aktualisiert
5					